

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Erwerb und die Nutzung des Generalabonnements

Vorbemerkungen

Für die Beförderung der Personen mit Generalabonnement gelten die Tarife der Schweizerischen Transportunternehmungen (nachfolgend TU), insbesondere der Tarif für General- und Halbtaxabonnement der TU (nachfolgend Tarif 654), welcher bei den mit Personal besetzten Verkaufsstellen sowie online (sbb.ch) einsehbar ist. Die nachstehenden Bedingungen sind ein Auszug aus diesem Tarif und enthalten die wichtigsten Bestimmungen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Generalabonnementsinhaber / der Generalabonnementsinhaberin (nachfolgend Karteninhaber genannt) resp. dem Rechnungsempfänger oder dem gesetzlichen Vormund des Karteninhabers und den TU, vertreten durch die SBB AG, 3000 Bern 65 (nachfolgend SBB).

Zweck

Das Generalabonnement (GA) ist persönlich und nicht übertragbar. Es berechtigt zu einer beliebigen Anzahl Fahrten in der betreffenden Klasse auf den Strecken des GA-Bereichs resp. zu Fahrten in der 2. und der 1. Klasse zum halben Preis auf den Strecken des Halbtaxbereichs.

Geltungsbereich

Der GA-Bereich umfasst die Strecken, auf denen die Generalabonnements zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten benützt werden können. Der Halbtaxbereich umfasst die Strecken, auf denen mit dem Generalabonnement Billette zum halben Preis gelöst werden können. Änderungen des Geltungsbereichs können jederzeit vorgenommen werden.

Bestellung und Ausgabe des GA

Die Bestellung des GA erfolgt entweder durch Senden des ausgefüllten und unterzeichneten Bestellscheins oder durch telefonische Bestellung beim SBB Contact Center in Brig. Zudem kann der Bestellschein an einer bedienten Verkaufsstelle abgegeben oder das GA über sbb.ch bestellt werden. Erfolgt die Bestellung telefonisch, erhält der Antragsteller einen Bestellschein, welcher ausgefüllt und unterzeichnet zurückzusenden ist. Bei Annahme des Kartenantrags durch die TU erhält der Antragsteller eine persönliche, auf seinen Namen lautende GA-Karte (nachfolgend Karte genannt). Mit seiner Unterschrift auf dem Kartenantrag und der Benützung der Karte bestätigt er, die geltenden Tarifbestimmungen, insbesondere den Tarif 654, sowie die vorliegenden AGB und die Vertragskonditionen zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben. Der Kartenantrag muss vom Karteninhaber unterzeichnet an die SBB zurückgeschickt werden, welche als Beauftragte der TU das Kartengeschäft abwickelt. Sind der Karteninhaber und der Rechnungsempfänger nicht identisch, so muss der Bestellschein auch vom Rechnungsempfänger unterzeichnet werden. Der Vertrag kommt in diesem Fall zwar zwischen dem Karteninhaber und der TU zustande, die Zahlungspflicht obliegt jedoch dem Rechnungsempfänger. Hat der Karteninhaber einen gesetzlichen Vormund, ist dessen Unterschrift für das gültige Zustandekommen des Vertrages nötig. Der Vormund verpflichtet sich nach diesen AGB dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Rechnungen vertragskonform bezahlt werden. Die TU behalten sich vor, Kartenanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Antragsteller und/oder der Rechnungsempfänger bzw. der gesetzliche Vormund nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass bei Zahlung per Rechnungsstellung, per LSV oder per Debit Direct eine Bonitätsprüfung der Person, die sich gemäss Kartenantrag zur Bezahlung der Rechnungen verpflichtet hat (Schuldner), durch die SBB selber oder durch eine beauftragte Firma erfolgt.

Gültigkeitsdauer des GA

Die Gültigkeit der Karte erlischt zusammen mit ihren Neben- bzw. Zusatzdienstleistungen am Ende des auf der Karte aufgedruckten letzten Geltungstags (Tag/Monat/Jahr). Die Karte wird beim abnormierten GA von der SBB automatisch zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen erneuert. Vorbehalten bleiben diejenigen Fälle, in denen die Karte vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer nicht mehr verwendet werden darf. Erhält der Karteninhaber seine neue Karte nicht mindestens 14 Tage vor Verfall der bisherigen, so hat er dies unverzüglich schriftlich dem SBB Contact Center, GA-Service-Center, Postfach, 3900 Brig, zu melden. Die SBB behält sich das Recht vor, Karten ohne Angabe von Gründen nicht zu erneuern. Wird keine neue Karte gewünscht, so muss dies der SBB mindestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte mitgeteilt werden. Eine spätere Kündigung ist gebührenpflichtig.

Pflichten des GA-Inhabers

Der Karteninhaber hat die Karte nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zu vernichten. Er ist zudem verpflichtet, sämtliche Änderungen der im Kartenantrag gemachten Angaben innert 15 Tagen schriftlich dem SBB Contact Center, GA-Service-Center, Postfach, 3900 Brig, mitzuteilen. Der Inhaber eines abnormierten GA verpflichtet sich zur rechtzeitigen Bezahlung der monatlichen Gebühr. Der Inhaber eines GA auf Rechnung verpflichtet sich zur rechtzeitigen Bezahlung der Rechnung.

Verlust des GA

Bei Verlust oder Diebstahl der Karte kann diese ausser im Fall von Missbrauch gegen eine Gebühr ersetzt werden. Die Ersatzkarte kann vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des GA nicht zurückgegeben werden.

Übergangs-GA für das abnormierte GA

Das Übergangs-GA für das abnormierte GA wird nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch abgegeben und wenn der 1. Geltungstag des GA innert 10 Tagen ab Bestelldatum liegt. Ist die Bonität zum Bezug eines GA nicht ausreichend, kann unter Anrechnung des Übergangs-GA entweder ein anderer Rechnungsempfänger angegeben oder ein Jahres-GA gekauft werden. Bestehen genannte Alternativen nicht, kann via SBB Contact Center, GA-Service-Center, Postfach, 3900 Brig, die Erstattung eines entsprechenden Teilbetrags des Übergangs-GA beantragt werden.

Rechnungsstellung/Zahlungskonditionen für das abnormierte GA

GA, welche bis zum 15. des jeweiligen Monats ausgestellt wurden, werden im selben Monat in Rechnung gestellt. GA, welche nach dem 15. des jeweiligen Monats ausgestellt wurden, werden im Folgemonat in Rechnung gestellt. Der Schuldner hat die Wahl zwischen folgenden Zahlungsarten: a) Zahlung des gesamten Rechnungsbetrags netto innert 20 Tagen nach

Erhalt der Rechnung; b) Lastschriftverfahren der Schweizer Banken, kurz LSV, oder Debit Direct der Post (Direktbelastung des im Kartenantrag oder in einem späteren Auftrag angegebenen Bank- oder Postkontos).

Zahlungsverzug beim GA gegen Rechnung oder beim abnormierten GA

Der Schuldner gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn die Zahlung nicht wie vereinbart geleistet wird. Muss der Schuldner aufgrund eines Zahlungsverzugs gemahnt werden, werden ihm bei jeder Mahnung 15 Franken in Rechnung gestellt. Sämtliche weiteren Auslagen, welche im Zusammenhang mit dem Einzug von überfälligen Forderungen entstehen, gehen zulasten des Schuldners. Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. In diesem Fall kann zusätzlich ein effektiver Jahreszins von bis zu 15 Prozent ab Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt werden. Die mit dem Inkasso beauftragte Firma wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen und kann zusätzliche Bearbeitungsgebühren erheben. Sollte der Schuldner mit der Bezahlung einer Rate mehr als 60 Tage in Verzug geraten, wird die ganze Restschuld ohne weitere Mahnung zur Zahlung fällig. Befindet sich der Schuldner in Verzug, ist die Karte ungültig und darf nicht benützt werden. Die SBB behält sich vor, bei nicht erfolgter Bezahlung die Karte einzuziehen.

Vertragsauflösung beim abnormierten GA

Dieser Vertrag tritt mit der Ausstellung der Karte in Kraft und gilt als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Mindestvertragsdauer beträgt 4 Monate ab 1. Geltungstag der erstmals im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausgestellten Karte. Nach Erreichen der Mindestvertragsdauer kann der Vertrag jederzeit unter Einhaltung der geltenden Kündigungsfristen schriftlich gekündigt werden. Dabei müssen sämtliche Karten (Originalkarte inklusive sämtlicher allfällig ausgestellten Ersatzkarten) der Kündigung beigelegt werden. Die Kündigung und die Rückgabe der Karte(n) müssen mit eingeschriebenem Brief an das SBB Contact Center, GA-Service-Center, Postfach, 3900 Brig, erfolgen. Als Zeitpunkt der Kündigung gilt das Aufgabedatum (Poststempel) des eingeschriebenen Briefs. Mit dem Zeitpunkt der Kündigung werden die noch ausstehenden Beträge sofort fällig. Kann resp. wird die Originalkarte inklusive allfälliger Ersatzkarten nicht an die SBB zurückgegeben, so kann die Kündigung des Vertrags erst auf den letzten Geltungstag der Karte erfolgen. Sind zum abnormierten Basis-GA zusätzlich GA-Plus vorhanden (GA-Plus Duo Partner oder GA-Plus Familia), kann der Vertrag nur dann gekündigt werden, wenn sämtliche GA-Plus zusammen mit dem Basis-GA zurückgegeben werden.

Erstattung beim GA mit Jahrespreis

Wird das GA mit Jahrespreis nicht über die gesamte Gültigkeitsdauer gebraucht, besteht die Möglichkeit, das GA zurückzugeben. Für den ersten Benützungsmontat werden 23 Prozent und für jeden weiteren Monat 7 Prozent vom Kaufpreis verrechnet. Ersetzte GA können nicht erstattet werden. Sind zum Basis-GA zusätzlich GA-Plus vorhanden (GA-Plus Duo Partner oder GA-Plus Familia), kann der Vertrag nur dann gekündigt werden, wenn sämtliche GA-Plus zusammen mit dem Basis-GA zurückgegeben werden. Es wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Missbrauch/Fälschung

Liegt ein Missbrauch und/oder eine Fälschung eines persönlichen Abonnements vor, kann während der Geltungsdauer des Abonnements keine Erstattung vorgenommen werden. Beim abnormierten GA ist eine unterjährige Kündigung ausgeschlossen.

Umgang mit der Karte

Der Karteninhaber hat seine Karte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle mit dokumententem Schreibstift zu unterschreiben. Jede Karte ist nur mit der Unterschrift des Karteninhabers gültig. Grundsätzlich bleiben alle Karten Eigentum der TU und können ohne Angabe von Gründen von der SBB zurückgefordert werden.

Weitergabe von Daten / Werbung

Die SBB hält sich im Umgang mit Personen- und Kundendaten an das Datenschutz- bzw. Fernmelderecht und verweist zudem ausdrücklich auf Kapitel 0, Ziff. 09 «Datenschutz» des Allgemeinen Personentarifs 600 der Schweizerischen Transportunternehmungen. Die SBB ist sodann berechtigt, für die gesamte Abwicklung des Kartengeschäfts sowie für die Erstellung von Einnahmenverteilungsschlüsseln Dritte zu beauftragen. Der Antragsteller und/oder der Rechnungsempfänger nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass die TU, die SBB sowie allfällige Dritte, die zur Verarbeitung der Transaktionen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Karte und deren Inkasso oder dem Erstellen von Verteilungsschlüsseln beauftragt sind, von den Daten des Antragstellers und/oder des Rechnungsempfängers Kenntnis erhalten. Der Antragsteller und/oder der Rechnungsempfänger nimmt/nehmen zudem zur Kenntnis, dass er/sie von der SBB ohne seinen/ihren ausdrücklichen Einwand mit Werbung beliefert werden kann/können.

Änderung der Tarife und der AGB

Die TU können die Tarife und somit diese AGB jederzeit ändern. Die Änderungen werden publiziert. Unter sbb.ch/ga sind die Tarife und die aktuell geltenden AGB einsehbar.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vorbehältlich anderer gesetzlicher Bestimmungen unterstehen die Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesen AGB ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort, Letzterer nur für Personen mit Domizil im Ausland, sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung stehenden Streitigkeiten ist – soweit nicht durch das Zivilprozessrecht anders bestimmt – Zürich.

Stand November 2013
SBB AG
Division Personenverkehr, 3000 Bern 65